

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
(2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG)**

**— Drucksachen 9/795, 9/842, 9/888, 9/796, 9/843, 9/889, 9/971, 9/985, 9/1022,
9/1025, 9/1095, 9/1096 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Vogel (Ennepetal)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Gaddum**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 64. Sitzung am 12. November 1981 beschlossene Zweite Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 8. Dezember 1981

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	Vogel (Ennepetal)	Gaddum
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

**Zweites Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
(2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG) *)**

Artikel 1

Bundesbesoldungsgesetz

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage VIII zum BBesG)

Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Die Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz erhält folgende Fassung:

„Anlage VIII

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag ¹⁾		Verheiratenzuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebensjahres	nach Voll- endung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	797	895	253	84
A 5 bis A 8	956	1 091	292	84
A 9 bis A 11	1 127	1 285	338	84
A 12	1 441	1 624	370	84
A 13	1 494	1 679	377	84
A 13 + Zulage				
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)				
oder R 1	1 548	1 737	382	84

¹⁾ Vom 1. März 1982 an werden die Anwärterbezüge um 1 vom Hundert des vor Vollendung des 26. Lebensjahres zustehenden Grundbetrages gekürzt.

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt werden:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebensjahres	nach Voll- endung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	751	846	241	80
A 5 bis A 8	901	1 028	277	80
A 9 bis A 11	1 001	1 150	321	80
A 12	1 221	1 387	340	80
A 13	1 265	1 438	352	80
A 13 + Zulage				
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)				
oder R 1	1 309	1 489	363	80“

*) Die Anpassung der Eingangsworte der Artikel des 2. Haushaltsstrukturgesetzes sowie sonstiger Bezugnahmen in den Artikeln dieses Gesetzes an die bis zu seiner Ausfertigung und Verkündung neu bekanntgemachten oder verkündeten Gesetze bleibt vorbehalten.

Artikel 13

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Artikel 14

Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

2. **Zu Artikel 13 Nr. 5, 6 und 7 (§ 12 Abs. 2 bis 2 e, §§ 13, 39 Abs. 1 Satz 2 (GAL), Artikel 14 Nr. 2 (§ 9 b ALNG), Artikel 40 (Inkrafttreten)**

- a) Artikel 13 Nr. 5 wird gestrichen.
- b) In Artikel 13 Nr. 6 erhält § 13 Satz 1 folgende Fassung:
- „Die Bundesmittel nach § 12 Abs. 1 betragen für die Jahre 1982 und 1983 jeweils 2105000000 Deutsche Mark zur Abdeckung der Aufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder.“

- c) Artikel 14 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Nach § 9 b wird folgender § 9 c eingefügt:

„§ 9 c

Der monatliche Beitrag für das Jahr 1982 beträgt 94 Deutsche Mark.“

Als Folge werden

Artikel 13 Nr. 7 gestrichen,

Artikel 40 wie folgt geändert:

— In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 bis 7“ durch die Worte „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.

— Absatz 6 wird gestrichen.

— Absatz 7 wird Absatz 6.

Artikel 18

Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz

3. Artikel 18 wird gestrichen.

Artikel 22

Bundessozialhilfegesetz

4. **Zu Artikel 22 Nr. 01 — neu — (§ 15 b BSHG)**

In Artikel 22 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 neu eingefügt:

„01. Nach § 15 a wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15 b

Darlehen bei vorübergehender Notlage

Sind laufende Leistungen zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer zu gewähren, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden.“

5. **Zu Artikel 22 Nr. 1 a — neu — (§ 18 Abs. 3 BSHG)**

Nach Artikel 22 Nr. 1 wird folgende Nummer 1 a neu eingefügt:

„1 a. In § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Arbeit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfeempfängers entspricht,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfeempfängers als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfeempfängers weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers.“

6. **Zu Artikel 22 Nr. 2 (§ 21 Abs. 2 Satz 2 BSHG)**

In Artikel 22 Nr. 2 werden in § 21 Abs. 2 Satz 2 BSHG die Worte „bis zu drei Monaten“ durch die Worte „bis zu sechs Monaten“ ersetzt.

7. **Zu Artikel 22 Nr. 2 a — neu — (§ 21 Abs. 3 Satz 3 BSHG)**

Nach Artikel 22 Nr. 2 wird folgende Nummer 2 a neu eingefügt:

„2 a. § 21 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Trägt der Hilfeempfänger die Kosten des Aufenthalts mindestens in Höhe des Doppelten des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, so ist das Taschengeld um fünf vom Hundert seines Einkommens, jedoch höchstens um einen Betrag bis zur Höhe von fünfzehn vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zu erhöhen.“

8. **Zu Artikel 22 Nr. 2 b — neu — (§ 22 Abs. 2, 3 und 4 BSHG)**

Nach Artikel 22 Nr. 2 a — neu — wird folgende Nummer 2 b neu eingefügt:

„2 b. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „sowie über das Verhältnis der Regelsätze zum Arbeitseinkommen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei der Festsetzung der Regelsätze ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie zusammen mit den Durchschnittsbeträ-

gen für die Kosten der Unterkunft unter dem im Geltungsbereich der jeweiligen Regelsätze erzielten durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelt unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld bleiben, soweit nicht die Verpflichtung, den Lebensunterhalt durch die Regelsätze im notwendigen Umfang zu sichern, bei größeren Haushaltsgemeinschaften dem entgegensteht.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Jahre 1982 und 1983 tritt an die Stelle einer Neufestsetzung der Regelsätze nach Absatz 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1982 und vom 1. Januar 1983 eine Erhöhung der zu diesen Zeitpunkten geltenden Regelsätze um jeweils drei vom Hundert.““

9. Zu Artikel 22 Nr. 3 (§ 23 BSHG)

Artikel 22 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Mehrbedarf

(1) Ein Mehrbedarf von zwanzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen

1. für Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,
 2. für Personen unter fünfundsechzig Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
 3. für werdende Mütter vom Beginn des sechsten Schwangerschaftsmonats an,
 4. für Tuberkulosekranke während der Dauer der Heilbehandlung,
- soweit nicht im Einzelfalle ein abweichender Bedarf besteht.

(2) Für Personen, die mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf von zwanzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht; bei vier oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf vierzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.

(3) Für Behinderte, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 gewährt wird, ist ein Mehrbedarf von vierzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Maßnahmen während einer

angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

- (4) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist anzuerkennen

1. für Erwerbstätige, vor allem für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
2. für Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 findet Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 1 keine Anwendung. Im übrigen sind Absatz 1 Nr. 1 bis 4, die Absätze 2 und 3 sowie Absatz 4 Nr. 1 und 2 nebeneinander anzuwenden.““

10. Zu Artikel 22 Nr. 3a — neu — (§ 26 — neu — BSHG)

Nach Artikel 22 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a neu eingefügt:

- 3 a. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26 Sonderregelung für Auszubildende

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. In besonderen Härtefällen kann Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.““

11. Zu Artikel 22 Nr. 4 bis Nr. 6 (§ 31, 33, 35 BSHG)

Artikel 22 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. In Abschnitt 3 wird der Unterabschnitt 3 — Ausbildungshilfe — aufgehoben.“

Als Folge werden

- die Nummern 5 und 6 gestrichen,
- in § 27 Abs. 1 die Nummer 2 gestrichen,
- § 98 aufgehoben.

12. Zu Artikel 22 Nr. 6a — neu — (§ 36 Abs. 2 BSHG)

Nach Artikel 22 Nr. 6 wird folgende Nummer 6a neu eingefügt:

- 6 a. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe gehören vor allem die nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten im Einzelfall erforderlichen Erholungskuren, besonders für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für

Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.“

13. Zu Artikel 22 Nr. 9 (§§ 41, 42 BSHG)

In Artikel 22 erhält die Nummer 9 folgende Fassung:

„9. §§ 41 und 42 werden aufgehoben.“

14. Zu Artikel 22 Nr. 9 a — neu — (§ 43 Abs. 2 BSHG)

Nach Artikel 22 Nr. 9 wird folgende Nummer 9 a neu eingefügt:

„9 a. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2. In ihm werden die Worte „Die Sätze 1 und 2 sollen“ durch die Worte „Satz 1 soll“ ersetzt.

15. Zu Artikel 22 Nr. 14 a — neu — (§ 67 BSHG)

Nach Artikel 22 Nr. 14 wird folgende Nummer 14 a neu eingefügt:

„14 a. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Blindenhilfe wird Blinden nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in Höhe eines Betrages von siebenhundertfünfzig Deutsche Mark, Blinden, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe eines Betrages von dreihundertfünfsiebzig Deutsche Mark gewährt.“
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Die Blindenhilfe nach Absatz 2 verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an, um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verändert werden; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. In ihm werden die Worte „Die Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „Die Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

16. Zu Artikel 22 Nr. 15 (§ 69 BSHG)

Artikel 22 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie dem Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte angefügt „, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 67 und gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften anzurechnen.“
- c) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Pflegegeld beträgt zweihundertsechundsiebzig Deutsche Mark monatlich.“
- d) Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die in § 24 Abs. 2 genannten Personen beträgt das Pflegegeld siebenhundertfünfzig Deutsche Mark monatlich.“
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 werden neben den Leistungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 gewährt. Werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu fünfzig vom Hundert gekürzt werden.“
- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Das Pflegegeld nach Absatz 4 verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an, um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verändert werden; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden.“

17. Zu Artikel 22 Nr. 16 (§ 79 Abs. 2 BSHG)

Artikel 22 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16) In § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.“

18. Zu Artikel 22 Nr. 17 (§ 81 BSHG)

Artikel 22 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „ein Grundbetrag von siebenhun-

dert Deutsche Mark“ die Worte „ein Grundbetrag in Höhe des Dreifachen des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes“.

- b) In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „ein Grundbetrag von eintausendvierhundert Deutsche Mark“ die Worte „ein Grundbetrag in Höhe des Sechsfachen des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes“.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

19. Zu Artikel 22 Nr. 18 (§ 86 BSHG)

Artikel 22 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. § 86 wird aufgehoben.“

20. Zu Artikel 22 Nr. 18a — neu — (§ 88 Abs. 2 BSHG)

Nach Artikel 22 Nr. 18 wird folgende Nummer 18a neu eingefügt:

„18 a. In § 88 Abs. 2 wird die Nummer 2 gestrichen.“

21. Zu Artikel 22 Nr. 18b — neu — (§ 90 Abs. 1 BSHG)

Nach Artikel 22 Nr. 18a — neu — wird folgende Nummer 18b neu eingefügt:

„18 b. In § 90 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfsempfänger“ die Worte „oder haben Personen nach § 28“ eingefügt.“

22. Zu Artikel 22 Nr. 18c — neu — (§ 120 BSHG)

Nach Artikel 22 Nr. 18b — neu — wird folgende Nummer 18c neu eingefügt:

„18 c. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beschränkt sich der Anspruch asylsuchender Ausländer bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens auf die Hilfe zum Lebensunterhalt; sonstige Sozialhilfe kann gewährt werden. Die Hilfe soll, soweit dies möglich ist, als Sachleistung gewährt werden. Laufende Geldleistungen können auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

23. Zu Artikel 22 Nr. 19 (§ 127 BSHG)

Artikel 22 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„19. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2, die §§ 4, 48 bis 50, 56 bis 58, 61, 63, 64, 76 bis 85, 87, 90, 91 und 95 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 6 und 7 werden aufgehoben.“

24. Zu Artikel 22 Nr. 20 (§ 147 a BSHG)

In Artikel 22 Nr. 20 werden in § 147 a das Datum „31. Dezember 1982“ durch das Datum „31. März 1982“ ersetzt

und folgender Satz 2 angefügt:

„§ 22 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Artikel 22a — neu

Strafvollzugsgesetz

25. Zu Artikel 22a — neu — (§§ 121, 198, 201 StVollzG)

Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 22a neu eingefügt:

„Artikel 22a
Strafvollzugsgesetz

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, BGBl. 1977 I S. 436), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. In § 121 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff. kann auch ein dreißig Deutsche Mark übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.“

2. § 198 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden eingefügt:
 - aa) nach den Worten „Durch besonderes Bundesgesetz werden in Kraft gesetzt.“ die Worte „§ 5 Abs. 1 — Trennung im Aufnahmeverfahren —“,
 - bb) vor den Worten „§ 45 — Ausfallentschädigung —“ die Worte „§ 41 Abs. 3 — Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben —“,
 - cc) nach den Worten „§ 93 Abs. 2 — Inanspruchnahme des Hausgeldes —“ die

Worte „§ 127 Abs. 2 — Heime für Entlassene aus der Sozialtherapie —“.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Über das Inkrafttreten des § 41 Abs. 3 — Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben — wird zum 31. Dezember 1983, über das Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 — Trennung im Aufnahmeverfahren —, des § 127 Abs. 2 — Heime für Entlassene aus der Sozialtherapie — und über die Fortgeltung des § 201 Nr. 1 — Unterbringung im offenen Vollzug — wird zum 31. Dezember 1985 befunden.“

3. In § 201 Nr. 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des 31. Dezember 1985“ gestrichen.

Artikel 26

Einkommensteuergesetz

26. Zu Artikel 26 Nr. 2 (§ 6 b EStG)

In Artikel 26 Nr. 2 Buchstabe a erhält der Doppelbuchstabe aa folgende Fassung:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „bis zur Höhe“ die Worte „von 80 vom Hundert“ eingefügt, der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:

„bei Veräußerung von Grund und Boden oder Gebäuden kann ein Betrag bis zur vollen Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abgezogen werden.“

27. Zu Artikel 26 Nr. 4 Buchstabe b (§ 7 Abs. 5 EStG),
Artikel 26 Nr. 28 Buchstabe b (§ 52 Abs. 8 EStG)

a) In Artikel 26 Nr. 4 Buchstabe b werden in § 7 Abs. 5 Satz 1 die einleitenden Worte „Bei Gebäuden“ durch die Worte „Bei im Inland belegenen Gebäuden“ ersetzt.

b) In Artikel 26 Nr. 28 Buchstabe b werden in § 52 Abs. 8 Satz 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:
„bei nicht im Inland belegenen Gebäuden jedoch nur, wenn sie vor dem 1. Januar 1983 hergestellt worden sind.“

28. Zu Artikel 26 Nr. 8 Buchstaben b und e (§ 21 a Abs. 1 und 4 EStG)

a) In Artikel 26 Nr. 8 Buchstabe b erhält Doppelbuchstabe aa folgende Fassung:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Satz 1 gilt auch bei einer Wohnung in einem eigenen Haus, das kein Einfamilienhaus ist. Satz 2 ist nicht anzuwen-

den, wenn der Steuerpflichtige in dem eigenen Haus mindestens eine Wohnung oder eine anderen als Wohnzwecken dienende Einheit von Räumen

1. zur dauernden Nutzung vermietet hat oder
2. innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung oder Anschaffung des Hauses, nach Beendigung einer Vermietung oder nach Beendigung der Selbstnutzung zur dauernden Nutzung vermietet oder
3. zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken selbst nutzt oder zu diesen Zwecken unentgeltlich überläßt und der zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzte Teil des Hauses mindestens $33\frac{1}{3}$ vom Hundert der gesamten Nutzfläche des Hauses beträgt.“

b) In Artikel 26 Nr. 8 Buchstabe e erhält Doppelbuchstabe aa folgende Fassung:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dient das Grundstück teilweise eigenen gewerblichen oder beruflichen Zwecken oder wird das Grundstück teilweise zu diesen Zwecken unentgeltlich überlassen und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 3 nicht vor, so vermindert sich der maßgebende Einheitswert um den Teil, der bei einer Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf den gewerblichen oder beruflich genutzten Teil des Grundstücks entfällt.“

29. Zu Artikel 26 Nr. 13 und Nr. 14 Buchstabe b (§ 33 Abs. 2 Satz 3, § 33 a Abs. 3 EStG)

Artikel 26 Nr. 13 und Nr. 14 Buchstabe b werden gestrichen.

30. Zu Artikel 26 Nr. 14 Buchstabe a (§ 33 a Abs. 2 Satz 2 EStG)

Artikel 26 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

14. § 33 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Satzes 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„Sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die Beträge des Satzes 1 nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4.“

Artikel 26 a — neu —

Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen

31. Zu Artikel 26 a — neu — und Artikel 40 Abs. 5

Es wird folgender neuer Artikel 26 a eingefügt:

Artikel 26 a

Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen

Unterartikel 1

Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG)

§ 1

Ausgleichszahlung der Inhaber von Mietwohnungen

(1) Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes haben vorbehaltlich des § 2 eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn

1. ihre Wohnung in einer Gemeinde liegt, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 bestimmt ist, und
2. ihr Einkommen die Einkommensgrenze (§ 3) um mehr als 20 vom Hundert übersteigt.

Mehrere Inhaber derselben Wohnung sind Gesamtschuldner.

(2) Ist mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung untervermietet, so gilt auch der untervermietete Teil als selbständige Wohnung. Ist die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung untervermietet, so bilden der untervermietete und der nicht untervermietete Teil zusammen eine Wohnung; die Benutzer des untervermieteten Teils gelten nicht als Wohnungsinhaber, es sei denn, es handelt sich um Familienangehörige (§ 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes). Vermietet der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte einen Teil der von ihm selbst genutzten Wohnung, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Ausgleichszahlung beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche

1. 0,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 20 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 35 vom Hundert überschritten wird,
2. 1,25 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 35 vom Hundert, jedoch

nicht mehr als 50 vom Hundert überschritten wird,

3. 2,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 50 vom Hundert überschritten wird.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 300 000 sowie Gemeinden, die mit diesen einen zusammenhängenden Wirtschaftsraum bilden, bestimmen, wenn in diesen Gemeinden die Kostenmieten (§§ 8 bis 8 b des Wohnungsbindungsgesetzes) der überwiegenden Zahl der öffentlich geförderten Mietwohnungen die ortsüblichen Mieten vergleichbarer, nicht preisgebundener Mietwohnungen erheblich unterschreiten. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Rechtsverordnungen nach Satz 1 von anderen Stellen zu erlassen sind.

§ 2

Ausnahmen

(1) Eine Ausgleichszahlung ist nicht zu leisten, wenn

1. es sich um

- a) eine Wohnung in einem Eigenheim (§ 9 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes),
- b) eine Wohnung in einer Eigensiedlung (§ 10 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes),
- c) eine Eigentumswohnung (§ 12 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

handelt, die vom Eigentümer selbst genutzt wird; § 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt;

2. ein Wohnungsinhaber Wohngeld erhält,

3. ein Wohnungsinhaber

- a) laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder
- b) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder
- c) Arbeitslosenhilfe nach § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes

erhält und daneben keine Einkünfte erzielt werden, bei deren Berücksichtigung eine Ausgleichszahlung zu leisten wäre,

4. ein Wohnungsinhaber die Wohnung aufgrund einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung (§ 5 des Wohnungsbindungsgesetzes) nutzt, die innerhalb der letzten zwei Jahre, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b des Wohnungsbindungsgesetzes innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraumes (§ 4) erteilt worden ist, oder

5. nach § 7 des Wohnungsbindungsgesetzes eine Freistellung ausgesprochen worden ist

- a) für das Gebiet, in dem die Wohnung liegt, oder
- b) für eine Wohnung unter der Auflage einer höheren Verzinsung oder einer sonstigen laufenden Zahlung.

(2) Von der Erhebung einer Ausgleichszahlung kann für einzelne Wohnungen oder für Wohnungen bestimmter Art ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Vermietbarkeit dieser Wohnungen sonst während des Leistungszeitraumes nicht gesichert wäre.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich geförderte Wohnheime.

§ 3

Einkommen, Einkommensgrenze

(1) Das Einkommen und die Einkommensgrenze bestimmen sich nach § 25 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Alle Personen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen, sind zu berücksichtigen, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 etwas anderes ergibt.

(2) Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April des dem Leistungszeitraum (§ 4) vorausgehenden Jahres. Abweichend hiervon ist

1. in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Zeitpunkt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Wohnungsbindungsgesetzes,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 der Zeitpunkt der Aufforderung nach § 5 Abs. 1 und
3. in den Fällen des § 7 Abs. 2 der Zeitpunkt der Antragstellung

maßgebend.

(3) § 116 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 4

Beginn der Ausgleichszahlungen, Leistungszeitraum

(1) Die Leistungspflicht beginnt

1. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, am 1. Januar 1983,
2. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, am 1. Januar 1984,

3. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, am 1. Januar 1985.

(2) Wird ein Leistungsbescheid erst zu einem späteren als dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt erteilt, beginnt die Leistungspflicht am ersten Tage des auf die Erteilung des Bescheides folgenden zweiten Kalendermonats.

(3) Liegen im Land Berlin die Voraussetzungen für die Leistung einer Ausgleichszahlung bereits bei Erteilung der Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach dem Wohnungsbindungsgesetz vor, so ist die Ausgleichszahlung vom Bezug der Wohnung an zu leisten.

(4) Die monatlichen Ausgleichszahlungen werden jeweils für die Dauer von drei Jahren festgesetzt (Leistungszeitraum). In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird der Leistungszeitraum so festgesetzt, daß er mit dem Zeitpunkt endet, zu dem er auch bei anderen Wohnungen der in Absatz 1 bezeichneten Jahrgangsgruppen endet. Eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse ist bis zum Beginn des letzten Jahres eines Leistungszeitraumes zulässig, wenn sich die zuständige Stelle die Überprüfung vorbehalten hat.

(5) Die Ausgleichszahlung ist auf volle Deutsche Mark abzurunden. Beträge bis zu 20 Deutsche Mark monatlich sind vierteljährlich, höhere Beträge monatlich im voraus zu entrichten.

§ 5

Einkommensnachweis, Auskünfte

(1) Jeder Wohnungsinhaber hat auf Aufforderung die Personen zu benennen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen, und deren Einkommen oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nachzuweisen, soweit diese Angaben bei der Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenze zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Ihm ist hierzu eine angemessene Frist einzuräumen. Gegenüber dem Wohnungsinhaber, der die Aufforderung nach Satz 1 erhalten hat, ist jeder andere Wohnungsinhaber verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen.

(2) Versäumt der Wohnungsinhaber die Frist nach Absatz 1, so wird vermutet, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 nicht vorliegen und die Einkommensgrenze um mehr als 50 vom Hundert überschritten wird. Wird die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nachträglich erfüllt, so ist vom ersten Tag des drittnächsten Kalendermonats an nur der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse ergibt; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 entfällt die Leistungspflicht ab Beginn des Leistungszeitraumes.

(3) Alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden, sowie die Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 6

Beschränkung der Ausgleichszahlungen

(1) Die Ausgleichszahlung ist auf Antrag zu beschränken auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem für die Wohnung zulässigen Entgelt und dem für sie nach Absatz 2 geltenden Höchstbetrag. Der Antrag kann außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 4 nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zustellung des Leistungsbescheides gestellt werden.

(2) Als Höchstbetrag ist in Gemeinden, für die ein Mietspiegel im Sinne des Mietspiegelgesetzes vom ...¹⁾ besteht, die Obergrenze der in dem Mietspiegel enthaltenen Mietzinsspanne für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit in durchschnittlicher Lage zugrunde zu legen. In den übrigen Gemeinden werden die Höchstbeträge für die Wohnungen der einzelnen Jahrgangsgruppen (§ 4 Abs. 1) nach Gemeindegrößenklassen jeweils zu Beginn der Leistungszeiträume von den Landesregierungen durch Rechtsordnung bestimmt. Dabei sind für die jeweiligen Gemeindegrößenklassen die bei Neuvermietung erzielbaren Entgelte für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe und Ausstattung in durchschnittlicher Lage zugrunde zu legen. Gemeinden mit einem wesentlich von der maßgebenden Gemeindegrößenklasse abweichenden Mietniveau können der ihrem Mietniveau entsprechenden Gemeindegrößenklasse zugeordnet werden. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Rechtsverordnungen nach Satz 2 von anderen Stellen zu erlassen sind.

(3) Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach Absatz 1 sind in den Fällen, in denen das zulässige Entgelt für die Wohnung und der Höchstbetrag nach Absatz 2 voneinander abweichend Kostenanteile für Betriebskosten enthalten, ohne daß diese gesondert ausgewiesen sind, hierfür Pauschbeträge anzusetzen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Festsetzung dieser Pauschbeträge zu erlassen.

(4) Als zulässiges Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist das tatsächlich gezahlte Entgelt anzusehen, es sei denn, daß dieses nicht nur unwesentlich von dem preisrechtlich zulässigen Entgelt abweicht. Nutzt der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte die Wohnung selbst, so ist als zulässiges Entgelt das preisrechtlich zulässige Entgelt anzusehen.

¹⁾ Dieses Gesetz ist noch nicht verabschiedet.

(5) Hat ein Mieter einen nach § 50 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Finanzierungsbeitrag geleistet, so sind nach Antrag 6,5 vom Hundert dieses Beitrages dem jährlichen Entgelt hinzuzurechnen, soweit der Beitrag noch nicht zurückgezahlt worden ist. Dem Finanzierungsbeitrag stehen gleich die nach dem Lastenausgleichsgesetz als Eingliederungsdarlehen bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds oder mit einer ähnlichen Zweckbestimmung in öffentlichen Haushalten ausgewiesene Mittel.

(6) Hat ein Mieter seine Wohnung mit Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten modernisiert oder dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten die Kosten für eine solche Maßnahme erstattet, und würde für die Wohnung ohne die Modernisierung ein niedrigerer Höchstbetrag gelten, so ist dieser zugrunde zu legen.

§ 7

Wegfall und Minderung der Leistungspflicht

(1) Die Leistungspflicht erlischt, sobald

1. die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes gilt oder
2. keiner der Inhaber einer Wohnung diese mehr benutzt.

(2) Die Leistungspflicht ist auf Antrag mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Antrag folgenden Kalendermonats an auf den Betrag herabzusetzen, der den Verhältnissen im Zeitpunkt des Antrags entspricht, wenn dieser Betrag niedriger ist, weil

1. das Einkommen die Einkommensgrenze nicht mehr überschreitet oder
2. das Einkommen sich um mehr als 15 vom Hundert verringert hat oder
3. die Zahl der Personen, die nicht nur vorübergehend zum Haushalt gehören, sich erhöht hat, oder
4. das für die Wohnung zulässige Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen sich um mehr als 20 vom Hundert erhöht hat. § 6 Abs. 3 Satz 1 gilt sinngemäß.

Der Antrag kann nur bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden.

§ 8

Geltung für Bergarbeiterwohnungen

Dieses Gesetz ist auf Inhaber von Wohnungen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenberg-

bau gefördert worden sind, entsprechend anzuwenden, wenn der Wohnungsinhaber nicht wohnungsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c des genannten Gesetzes ist.

§ 9

Geltung für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind

(1) Dieses Gesetz ist auf Inhaber von steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, entsprechend anzuwenden, solange das Besetzungsrecht besteht, § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist nicht anzuwenden.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Leistung einer Ausgleichszahlung bereits bei Ausübung des Besetzungsrechts vor, so ist die Ausgleichszahlung ab Bezug der Wohnung zu leisten.

(3) Steht die Nutzung der Wohnung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung in den öffentlichen Dienst oder der Versetzung an den Dienort, so wird der Wohnungsinhaber von der Ausgleichszahlung für die Dauer von drei Jahren seit dem Bezug der Wohnung freigestellt.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 die Verhältnisse sechs Monate vor Beginn der Leistungspflicht maßgebend.

§ 10

Zweckbestimmung der Ausgleichszahlungen

(1) Die zuständige Stelle hat die eingezogenen Ausgleichszahlungen an das Land abzuführen. Das Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen ist laufend zur Förderung des Baues von Sozialwohnungen

1. in Gemeinden mit erhöhtem Wohnungsbedarf,
2. für kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen und Schwerbehinderte

zu verwenden.

(2) Ausgleichszahlungen für Bergarbeiterwohnungen, die mit Treuhandmitteln gefördert worden sind, sind an die Treuhandstelle (§ 12 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau) abzuführen. Das Aufkommen ist Treuhandvermögen.

(3) In den Fällen des § 9 stehen die eingezogenen Ausgleichszahlungen dem Darlehens- oder Zuschußgeber zu. Sie sind zur Förderung von Wohnungen im Sinne der §§ 87 a und 111 des

Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu verwenden, soweit hierfür ein Bedarf besteht.

(4) Auf Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die außer mit öffentlichen Mitteln mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn von den für die Wohnung gewährten Baudarlehen dem Betrage nach das Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln überwiegt.

§ 11

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist die Stelle, die von der Landesregierung bestimmt wird oder die nach Landesrecht zuständig ist. In den Fällen des § 9 obliegen die Aufgaben der zuständigen Stelle derjenigen Stelle, die das Besetzungsrecht ausübt, soweit nicht der Darlehens- oder Zuschußgeber eine andere Stelle bestimmt. Soweit das Besetzungsrecht von einer Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung ausgeübt wird, nimmt sie bei der Durchführung dieses Gesetzes öffentliche Aufgaben wahr.

§ 12

Geltung im Saarland

(1) Dieses Gesetz gilt im Saarland nur mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 1 bis 7 gelten entsprechend für Inhaber öffentlich geförderter Wohnungen im Sinne des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802);
2. § 8 gilt entsprechend für Inhaber von Wohnungen, die mit Mitteln aus dem Treuhandvermögen des Bundes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau gefördert worden sind; dieses gilt auch für Inhaber von Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland neben oder anstelle der Förderung mit Mitteln aus dem Bundestreuhandvermögen, mit Mitteln aus dem Vermögen der Stiftung für den Wohnungsbau der Bergarbeiter im Saarland oder mit Arbeitgeberdarlehen gefördert worden sind;
3. § 9 gilt entsprechend für Inhaber von Wohnungen, die unter Vereinbarung eines Wohnungsbesetzungsrechts mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder ähnliche Personengruppen gefördert worden sind, solange das Besetzungsrecht besteht. Für die Zweckbestimmung der Ausgleichszahlungen gilt in diesen Fällen § 10 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten zur Durchführung dieses Gesetzes im Hinblick auf die rechtlichen Besonderheiten im Saarland.

§ 13

Sonderregelung für das Land Bremen

Im Land Bremen sind Ausgleichszahlungen nicht zu erheben, wenn bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel sichergestellt worden ist, daß die gewährte Subvention entsprechend der Höhe der Einkommensüberschreitung des Wohnungsinhabers in einem Umfang abgebaut worden ist, der die nach diesem Gesetz zu leistenden Ausgleichszahlungen insgesamt nicht unterschreitet. § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß der in Nummer 2 aufgeführte Bewilligungszeitraum am 31. Dezember 1958 endet und daß der in Nummer 3 aufgeführte Bewilligungszeitraum am 1. Januar 1959 beginnt.

Unterartikel 2

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1120) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Ende der Bindung an die Kostenmiete

(1) Werden die für eine Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so entfällt in Gemeinden unter 200 000 Einwohnern die Bindung nach § 8 sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Rückzahlung; §§ 15 und 16 bleiben unberührt.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Gemeinden bestimmen, in denen Absatz 1 keine Anwendung findet. Die Bestimmung kann erfolgen, wenn in diesen Gemeinden die Kostenmieten (§§ 8 bis 8 b) der überwiegenden Zahl der öffentlich geförderten Mietwohnungen die ortsüblichen Mieten vergleichbarer, nicht preisgebundener Mietwohnungen erheblich unterschreiten. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Rechtsverordnungen nach Satz 1 von anderen Stellen zu erlassen sind.“

2. § 18 a wird wie folgt geändert:

- a) In § 18 a Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die vor dem 1. Januar 1960 als öffentliche

Baudarlehen bewilligt worden sind, können mit einem Zinssatz bis höchstens 8 vom Hundert jährlich verzinst werden, wenn dies durch landesrechtliche Regelung in einem Gesetz oder einer Verordnung der Landesregierung bestimmt ist; § 18 b Abs. 2 ist anzuwenden. Dies gilt auch, wenn vertraglich eine Höherverzinsung ausdrücklich ausgeschlossen ist.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Öffentliche Mittel, die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, können mit einem Zinssatz bis höchstens sechs vom Hundert jährlich verzinst werden; Absatz 1 gilt im übrigen entsprechend.

(3) Die Landesregierungen stellen durch Rechtsverordnung sicher, daß die aus der höheren Verzinsung nach den Absätzen 1 und 2 folgenden Durchschnittsmieten bestimmte Beträge, die für die öffentlich geförderten Wohnungen nach Gemeindegrößenklassen und unter Berücksichtigung von Alter und Ausstattung der Wohnungen festgelegt werden, nicht übersteigen. Sie haben dabei die sich aus der höheren Verzinsung ergebende Mieterhöhung angemessen zu begrenzen. Einwendungen gegen die Auswirkungen der Zinserhöhung sind dabei nur innerhalb einer festzusetzenden Ausschußfrist von höchstens sechs Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung zuzulassen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; die Worte „Absatz 2 Satz 2“ werden durch die Worte „Absatz 3“ und die Worte „nach Absatz 1 oder 2“ durch die Worte „nach Absatz 2“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Zinserhöhung nach den Absätzen 1 und 2 ist bei Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie bei solchen Eigentumswohnungen, die vom Eigentümer oder seinen Angehörigen benutzt werden, nur unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zulässig. Dabei ist die aus der höheren Verzinsung folgende Mehrbelastung angemessen zu begrenzen.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „den Absätzen 1 und 2“ und das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt. In Satz 3 werden die Worte „in der

Fassung des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1968 vom 17. Juli 1968 (BGBl. I S. 821)“ gestrichen.

3. In § 18 b Abs. 1 werden die Worte ab „, insbesondere“ gestrichen.
4. In § 18 c Abs. 1 werden jeweils die Worte „nach § 18 a Abs. 2“ durch die Worte „nach § 18 a Abs. 3“ ersetzt.

Unterartikel 3

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085) wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
2. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1969 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, kann nach Ablauf von zwei Jahren seit Bezugsfertigkeit über die vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Tilgungen hinaus das öffentliche Baudarlehen ganz oder in Teilen vorzeitig durch Zahlung noch nicht fälliger Leistungen abzüglich von Zwischenzinsen ablösen.“
3. § 87 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „in öffentlichen Haushalten gesondert ausgewiesen“ durch die Worte „aus öffentlichen Haushalten mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt“ ersetzt.
 - bb) Am Ende von Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, das gleiche gilt für eine Wohnung, für die das Wohnungsbesetzungsrecht an Stelle der nach vorstehendem Halbsatz 1 geförderten Wohnung vereinbart worden ist.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Vorschriften der §§ 18 a bis 18 d sowie des § 18 f des Wohnungsbindungsgesetzes finden auf Darlehen und Zuschüsse, die aus Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne des Absatzes 1 gewährt worden sind, sinngemäß Anwendung; weitergehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die aus öffentlichen Haushalten des Bundes zur Verfügung gestellt worden sind, Zeitpunkt und Höhe

des Zinssatzes durch Rechtsverordnung zu bestimmen; dabei gelten die gleichen Voraussetzungen, unter denen die Länder die Zinsen erhöhen dürfen.“

4. In § 109 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Bei anerkannten Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen darf von der Anerkennung ab eine Erhöhung der Tilgung, abgesehen von der Erhöhung um den Betrag ersparter Zinsen vor Ablauf der Zeit nicht gefordert werden, die für eine planmäßige Tilgung erststelliger Finanzierungsmittel bei einem Tilgungssatz von 1 vom Hundert üblich ist.“

Unterartikel 4

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
2. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1969 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, kann nach Ablauf von zwei Jahren seit Bezugsfertigkeit über die vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Tilgungen hinaus das öffentliche Baudarlehen ganz oder in Teilen vorzeitig durch Zahlung noch nicht fälliger Leistungen abzüglich von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen ablösen.“
3. Nach § 35 werden folgende §§ 36 und 37 eingefügt:

„§ 36

Höhere Jahresleistung für Darlehen aus öffentlichen Mitteln

(1) Bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie bei solchen Eigentumswohnungen, die vom Eigentümer oder seinen Angehörigen genutzt werden, kann die darlehensverwaltende Stelle für die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1969 bewilligten öffentlichen Baudarlehen neben der vertragsgemäßen Tilgung Zinsen bis zu 6 vom Hundert jährlich verlangen.

(2) Die Erhöhung der Zinsen ist auf Zinsen und Tilgung anzurechnen. Die erhöhten Zinsen können auch verlangt werden, wenn vertraglich eine Höherverzinsung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Eine Vereinbarung, nach der eine höhere Verzinsung

des öffentlichen Baudarlebens verlangt werden kann, bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Annuitätsdarlehen entsprechend.

§ 37

Berechnung der neuen Jahresleistung

Durch Rechtsvorschrift des Landes sind nähere Bestimmungen zu treffen über die Durchführung der höheren Verzinsung, insbesondere über die Höhe des neuen Zinssatzes und über den Zeitpunkt, von dem an die höhere Verzinsung verlangt werden soll.“

Unterartikel 5

Schlußvorschriften

§ 1

Schuldnachlaß bei Rückzahlung

(1) Der Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1970 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, erhält einen Schuld nachlaß von 15 vom Hundert der Darlehensrestschuld, wenn er die verbleibende Restschuld innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückzahlt.

(2) Absatz 1 gilt auch für eine Wohnung, die mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden ist.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Saar-Klausel

Unterartikel 2 und 3 gelten nicht im Saarland.

§ 4

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann das Wohnungsbindungsgesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen sowie die Paragraphen mit durchgehenden Ordnungszeichen versehen. Satz 1 gilt sinngemäß für das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Artikel tritt am 1. Januar 1982 in Kraft; § 16 a Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (Unterartikel 2 Nr. 1) tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Unterartikel 1 tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Als Folge sind in Artikel 40 Abs. 5 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes die Worte „Artikel 26 bis 34“ durch die Worte „Artikel 26, Artikel 27 bis 34“ zu ersetzen.

Artikel 31

Berlinförderungsgesetz

32. Zu Artikel 31 Nr. 1 a — neu — (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BerlinFG)

In Artikel 31 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. In § 13 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Sind im Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes oder Umsätze aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten, so beträgt der Kürzungsbetrag höchstens 1200 Deutsche Mark im Kalenderjahr.“

Artikel 35

Umsatzsteuergesetz

33. Zu Artikel 35 Nr. 2 (§ 4 Nr. 28 UStG), Nr. 5 (§ 15 UStG), Nr. 6 (§ 15 a UStG), Nr. 7 (§ 22 Abs. 3 UStG), Nr. 10 (§ 27 Abs. 5 UStG)

Artikel 35 Nr. 2, 5 und 6 werden gestrichen.

Als Folge werden gestrichen

— Artikel 35 Nr. 7,

— in Artikel 35 Nr. 10 der Absatz 5 des § 27.

34. Zu Artikel 35 Nr. 10 (§ 27 Abs. 4 UStG)

Artikel 35 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 9 Satz 2 ist bei der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude vor dem 1. Januar 1985 fertiggestellt worden ist.“

Artikel 38**Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie****35. Zu Artikel 38 § 3**

In Artikel 38 erhält § 3 folgende Fassung:

„§ 3**Kumulierungsvorschrift**

Die Inanspruchnahme der Investitionszulage im Sinne dieses Gesetzes ist neben der Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ sowie einer Investitionszulage nach § 1 Abs. 2, §§ 4 oder 4 a des Investitionszulagengesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung zulässig.“

36. Reaktionelle Bereinigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten**a) Artikel 31 (Berlinförderungsgesetz)**

In Artikel 31 Nr. 6 sind
in § 31 Abs. 3 die Worte „Artikel 25“
durch die Worte „Artikel 26“,
in § 31 Abs. 7 die Worte „Artikel 29“ jeweils
durch die Worte „Artikel 31“
zu ersetzen.

b) Artikel 37 (Bewertungsgesetz)

In Artikel 37 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
sind die Worte „Artikel 29“
durch die Worte „Artikel 31“
zu ersetzen.

c) Artikel 40 (Inkrafttreten)

In Artikel 40 sind in Absatz 4 und 5 jeweils
nach den Worten „Artikel 9“
die Worte „§ 1“
zu streichen.

